

## **Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz)**

vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587)

### **§ 1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Die Gemeinden erhalten 15 Prozent des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 Prozent des Aufkommens an Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer). Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird für jedes Land nach den Steuerbeträgen bemessen, die von den Finanzbehörden im Gebiet des Landes unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Artikel 107 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinnahmt werden.<sup>1</sup>

§ 1a<sup>2</sup>

### **§ 2**

---

#### **1 ÄNDERUNGEN**

01.01.1980.—Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat in Satz 1 „14 vom Hundert“ durch „15 vom Hundert“ ersetzt.

01.01.1993.—Artikel 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Gemeinden erhalten 15 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer).“

01.01.2009.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Gemeinden erhalten 15 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 vom Hundert des Aufkommens aus dem Zinsabschlag (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer).“

01.01.2018.—Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) hat in Satz 1 „Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7“ ersetzt.

#### **2 QUELLE**

01.01.2003.—Artikel 7 des Gesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651) hat die Vorschrift eingefügt.  
26.06.2003.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 862) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Zur Aufbringung des Beitrags der Gemeinden nach Artikel 5 § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651) erhält jedes Land für das Jahr 2003 aus dem Anteil seiner Gemeinden an der Einkommensteuer den Betrag, der dem Anteil der Gemeinden des Landes an den der Berechnung der Beträge in Artikel 5 § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651) zugrunde gelegten Mehreinnahmen aus den Maßnahmen nach den Artikeln 1 bis 3 des Gesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651) entspricht:

Baden-Württemberg 128 000 000 Euro,

Bayern 148 000 000 Euro,

Brandenburg 14 000 000 Euro,

Bremen 7 000 000 Euro,

Hessen 82 000 000 Euro,

Mecklenburg-Vorpommern 10 000 000 Euro,

Niedersachsen 63 000 000 Euro,

Nordrhein-Westfalen 190 000 000 Euro,

Rheinland-Pfalz 34 000 000 Euro,

Saarland 7 000 000 Euro,

Sachsen 24 000 000 Euro,

Sachsen-Anhalt 14 000 000 Euro,

Schleswig-Holstein 27 000 000 Euro,

Thüringen 13 000 000 Euro.“

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird nach einem Schlüssel auf die Gemeinden aufgeteilt, der von den Ländern auf Grund der Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und die veranlagte Einkommensteuer nach § 1 des Gesetzes über Steuerstatistiken ermittelt und durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt wird.<sup>3</sup>

### **§ 3 Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil**

(1) Der Schlüssel für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wird wie folgt ermittelt. Für jede Gemeinde wird eine Schlüsselzahl festgestellt. Sie ist der in einer Dezimalzahl ausgedrückte Anteil der Gemeinde an dem nach § 1 auf die Gemeinden eines Landes entfallenden Steueraufkommen. Die Schlüsselzahl ergibt sich aus dem Anteil der Gemeinde an der Summe der durch die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge, die auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis zu 35 000 Euro jährlich, in den Fällen des § 32a Absatz 5 oder des § 32a Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils am letzten Tag des für die Bundesstatistik maßgebenden Veranlagungszeitraumes geltenden Fassung auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis zu 70 000 Euro jährlich entfallen. Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist der in der Bundesstatistik zugrunde gelegte Wohnsitz der Steuerpflichtigen maßgebend.

(2) (weggefallen)

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Ermittlung der Schlüsselzahlen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu treffen. In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, welche Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für die Ermittlung des Schlüssels jeweils maßgebend sind.<sup>4</sup>

---

### **3 ÄNDERUNGEN**

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 lit. a litt. bb des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 790) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### **„§ 2 Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer**

(1) Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird nach einem Schlüssel auf die Gemeinden aufgeteilt, der von den Ländern auf Grund der Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und die veranlagte Einkommensteuer nach § 1 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 665) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt und durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt wird.

(2) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bis zum 31. Dezember 1996 nach einem Schlüssel auf die Gemeinden aufgeteilt, der von den Ländern auf Grund der jeweils neuesten Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ermittelt und durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt wird.“

### **4 ÄNDERUNGEN**

01.01.1972.—Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2157) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Höchstbeträge erhöhen sich für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ab 1. Januar 1972 auf 80 000 Deutsche Mark und auf 160 000 Deutsche Mark.“

26.01.1979.—Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1979 (BGBl. I S. 97) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Höchstbeträge erhöhen sich für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ab 1. Januar 1972 auf 16 000 Deutsche Mark und auf 32 000 Deutsche Mark.“

01.01.1985.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1709) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die Schlüsselzahl ergibt sich aus dem Anteil der Gemeinde an der Summe der durch die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge, die auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis zu 8 000 Deutsche Mark jährlich, in den Fällen des § 32a Abs. 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes bis zu 16 000 Deutsche Mark jährlich entfallen.“

Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Für Länder, die bei den Steuerstatistiken 1965 die Steuerbeträge nach Absatz 1 nicht gesondert ermittelt haben, kann durch die Rechtsverordnung zugelassen werden, daß für den Schlüssel, der auf Grund der Steuerstatistiken 1965 ermittelt wird, die Einkommensteuerbeträge zugrunde gelegt werden, die auf Bruttolohnbeträge und sonstige Einkunftsbeiträge bis zu 12 000 Deutsche Mark jährlich, in den Fällen des § 32a Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes bis zu 25 000 Deutsche Mark jährlich, entfallen.“

Artikel 1 Nr. 2 und 4 desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Höchstbeträge erhöhen sich für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ab 1. Januar 1979 auf 25 000 Deutsche Mark und auf 50 000 Deutsche Mark.“

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 lit. b litt. aa und bb Satz 1 des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 desselben Gesetzes in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 lit. b litt. bb Satz 2 desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.01.1994.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 416) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die Schlüsselzahl ergibt sich ab 1. Januar 1985 aus dem Anteil der Gemeinde an der Summe der durch die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge, die auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis zu 32 000 Deutsche Mark jährlich, in den Fällen des § 32a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes bis zu 64 000 Deutsche Mark jährlich entfallen.“

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 790) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ergibt sich die Schlüsselzahl abweichend von Absatz 1 aus dem Anteil der Gemeinde an der durch Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes festgestellten Zahl der Einwohner des jeweiligen Landes.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist in der Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bevölkerungsstatistiken jeweils maßgebend sind.“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2486) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Schlüssel für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wird wie folgt ermittelt:

Für jede Gemeinde wird eine Schlüsselzahl festgestellt. Sie ist der in einer Dezimalzahl ausgedrückte Anteil der Gemeinde an dem nach § 1 auf die Gemeinden eines Landes entfallenden Steueraufkommen. Die Schlüsselzahl ergibt sich ab 1. Januar 1994 aus dem Anteil der Gemeinde an der Summe der durch die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge, die auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis zu 40 000 Deutsche Mark jährlich, in den Fällen des § 32a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes bis zu 80 000 Deutsche Mark jährlich entfallen. Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist der in der Bundesstatistik zugrunde gelegte Wohnsitz der Steuerpflichtigen maßgebend.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „25 000 Deutsche Mark“ durch „40 000 Deutsche Mark“, „50 000 Deutsche Mark“ durch „80 000 Deutsche Mark“ und „oder Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes“ durch „oder 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist,“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 862) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Der Schlüssel für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wird wie folgt ermittelt. Für jede Gemeinde wird eine Schlüsselzahl festgestellt. Sie ist der in einer Dezimalzahl ausgedrückte Anteil der Gemeinde an dem nach § 1 auf die Gemeinden eines Landes entfallenden Steueraufkommen. Die Schlüsselzahl ergibt sich aus dem Anteil der Gemeinde an der Summe der durch die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge, die

#### **§ 4 Berichtigung von Fehlern**

(1) Werden innerhalb von 6 Monaten nach der Festsetzung des Schlüssels Fehler bei der Ermittlung der Schlüsselzahl einer Gemeinde festgestellt, so ist für die Zeit bis zur Neufestsetzung des Schlüssels ein Ausgleich für diese Gemeinde vorzunehmen. Die hierzu erforderlichen Ausgleichsbeträge sind aus dem Gesamtbetrag des Gemeindeanteils des Landes vor der Aufteilung zu entnehmen, zurückzuzahlende Beträge diesem Gesamtbetrag zuzuführen.

(2) Die Landesregierungen können zur Verwaltungsvereinfachung durch Rechtsverordnung bestimmen, daß ein Ausgleich unterbleibt, wenn der Ausgleichsbetrag einen bestimmten Betrag nicht überschreitet.

#### **§ 5 Überweisung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer**

Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung die Termine und das Verfahren für die Überweisung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.

#### **§ 5a Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

(1) Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird auf die einzelnen Länder nach Schlüsseln verteilt. Die Schlüssel bemessen sich nach der Summe der nach Absatz 2 Satz 2 und 3 ermittelten Gemeindeschlüssel je Land.

---

auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis zu 50 000 Deutsche Mark jährlich, in den Fällen des § 32a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, bis zu 100 000 Deutsche Mark jährlich entfallen. Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist der in der Bundesstatistik zugrunde gelegte Wohnsitz der Steuerpflichtigen maßgebend.

(2) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ergibt sich die Schlüsselzahl abweichend von Absatz 1 aus dem Anteil der Gemeinde an der Summe der durch die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge, die auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis zu 40 000 Deutsche Mark jährlich, in den Fällen des § 32a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, bis zu 80 000 Deutsche Mark jährlich entfallen.“

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725) hat in Abs. 1 Satz 4 „in Verbindung mit § 52 Abs. 22d“ nach „Abs. 5“ gestrichen und „zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812),“ nach „(BGBl. I S. 821),“ eingefügt.

Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1090) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ergibt sich die Schlüsselzahl abweichend von Absatz 1 aus dem Anteil der Gemeinde an der Summe der durch die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge, die auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis zu 25 000 Euro jährlich, in den Fällen des § 32a Abs. 5 in Verbindung mit § 52 Abs. 22d oder des § 32a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes, jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), bis zu 50 000 Euro jährlich entfallen.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 Satz 4 „16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812)“ durch „19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310, 3843)“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die Schlüsselzahl ergibt sich aus dem Anteil der Gemeinde an der Summe der durch die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge, die auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis zu 30 000 Euro jährlich, in den Fällen des § 32a Abs. 5 oder des § 32a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes, jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310, 3843), bis zu 60 000 Euro jährlich entfallen.“

(2) Der Anteil an der Umsatzsteuer nach Absatz 1 Satz 1 wird auf die einzelnen Gemeinden verteilt, indem eine in einer Dezimalzahl ausgedrückte Schlüsselzahl festgesetzt wird. Die Schlüsselzahl setzt sich zusammen

1. zu 25 Prozent aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an dem Gewerbesteueraufkommen, das als Summe der Jahre 2010 bis 2015 auf Grundlage des Realsteuervergleichs nach § 4 Nummer 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes ermittelt wurde;
2. zu 50 Prozent aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen, die als Summe für die Jahre 2013 bis 2015 der Beschäftigten- und Entgeltstatistik mit Stand 30. Juni des jeweiligen Jahres ermittelt wurde;
3. zu 25 Prozent aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an der Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte am Arbeitsort ohne Entgelte von Beschäftigten von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen, die als Summe für die Jahre 2012 bis 2014 der Beschäftigten- und Entgeltstatistik ermittelt wurde.

Die Merkmale nach Satz 2 Nummer 2 und 3 werden mit dem gewogenen durchschnittlichen örtlichen Gewerbesteuer-Hebesatz der jeweiligen Erfassungszeiträume gewichtet. Nach erfolgter erstmaliger Festsetzung des Verteilungsschlüssels wird der Schlüssel unter Beibehaltung der in Satz 2 Nummer 1, 2 und 3 festgelegten Anzahl von Jahren alle drei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2021, aktualisiert. Die Aktualisierung erfolgt auf der Grundlage der Datenbasis, die beim Statistischen Bundesamt zum 1. April des dem Jahr der Aktualisierung vorangehenden Jahres verfügbar ist.

(3) Die sich aus den Verteilungsschlüsseln nach Absatz 2 ergebenden Anteile an der Umsatzsteuer werden auf die einzelnen Länder jeweils nach Schlüsseln verteilt, die vom Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt werden. Die Länder stellen dem Bundesministerium der Finanzen die für die Ermittlung der Schlüssel notwendigen Daten zur Verfügung. Die Anteile an der Umsatzsteuer nach Absatz 2 werden jeweils nach Schlüsseln auf die Gemeinden aufgeteilt, die von den Ländern nach Absatz 2 ermittelt und durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung festgesetzt werden. Die Länder ermitteln die Schlüsselzahlen ihrer Gemeinden auf der Grundlage von Schlüsselzahlen, die aus Bundessummen abgeleitet und durch die Länder auf Eins normiert werden.<sup>5</sup>

---

## 5 QUELLE

01.11.1997.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat die Vorschrift eingefügt.

### ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2486) hat in Abs. 1 Satz 1 „Satz 1“ durch „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 3 bis 5 in Abs. 2 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Die Sätze 3 bis 5 lauteten: „Der Schlüssel für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Länder einschließlich Berlin (West) bemißt sich nach dem entsprechend § 5b Abs. 2 Satz 2 gewichteten Anteil der Summe der nach § 5b Abs. 2 Satz 2 zugrunde gelegten Gemeindegewerte des einzelnen Landes sowie des entsprechend gewichteten Anteils von Berlin (West) an der Summe der nach § 5b Abs. 2 Satz 2 zugrunde gelegten Gemeindegewerte aller in Absatz 1 Satz 1 genannten Ländern einschließlich Berlin (West). Der Schlüssel für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Länder einschließlich Berlin (Ost) bemißt sich nach dem Anteil der Summe der Jahresergebnisse 1992 bis 1996 des im einzelnen Land sowie für Berlin (Ost) nachgewiesenen Gewerbesteueraufkommens an dem Gewerbesteueraufkommen in allen in Absatz 1 Satz 2 genannten Ländern einschließlich Berlin (Ost). Die Summe der Jahresergebnisse des Gewerbesteueraufkommens bestimmt sich nach den vierteljährlichen Kassenstatistiken der Jahre 1992 bis 1996, für Berlin (Ost) nach den monatlichen Nachweisungen des Steueraufkommens.“

18.08.2007.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat in Abs. 1 Satz 1 „Abs. 1 Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1626) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 5a Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die Länder**

(1) Von dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes entfällt auf die Gemeinden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein sowie auf Hamburg und Berlin (West) ein Anteil von insgesamt 85 vom Hundert. Auf die Gemeinden der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie auf Berlin (Ost) entfällt ein Anteil von insgesamt 15 vom Hundert.

(2) Die Anteile an der Umsatzsteuer nach Absatz 1 werden auf die einzelnen Länder jeweils nach Schlüsseln verteilt, die vom Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt werden. Die Länder stellen dem Bundesministerium der Finanzen die für die Ermittlung der Schlüssel notwendigen Daten zur Verfügung. Der Schlüssel für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Länder einschließlich Berlin (West) bemisst sich nach dem entsprechend § 5b Abs. 2 Satz 2 gewichteten Anteil der Summe der nach § 5b Abs. 2 Satz 3 und 4 zugrunde gelegten Gemeindegewerte des einzelnen Landes sowie des entsprechend gewichteten Anteils von Berlin (West) an der Summe der nach § 5b Abs. 2 Satz 3 und 4 zugrunde gelegten Gemeindegewerte aller in Absatz 1 Satz 1 genannten Länder einschließlich Berlin (West). Der Schlüssel für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Länder einschließlich Berlin (Ost) bemisst sich nach dem entsprechend § 5b Abs. 3 Satz 2 gewichteten Anteil der Summe der nach § 5b Abs. 3 Satz 3 und 4 zugrunde gelegten Gemeindegewerte des einzelnen Landes sowie des entsprechend gewichteten Anteils von Berlin (Ost) an der Summe der nach § 5b Abs. 3 Satz 3 und 4 zugrunde gelegten Gemeindegewerte aller in Absatz 1 Satz 2 genannten Länder einschließlich Berlin (Ost).“

#### AUFHEBUNG

01.01.2018.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 5a Nichtfortschreibungsfähiger Bestandteil des Verteilungsschlüssels

(1) Vorbehaltlich des § 5c Absatz 1 entfällt von dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes

1. auf die Gemeinden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein sowie auf Hamburg und Berlin (West) ein Anteil von insgesamt 85 Prozent,
2. auf die Gemeinden der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie auf Berlin (Ost) ein Anteil von insgesamt 15 Prozent.

(2) Der Schlüssel für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Länder und Berlin (West) bemisst sich nach dem entsprechend Absatz 3 Satz 2 gewichteten Anteil der Summe der nach Absatz 3 Satz 3 und 4 zugrunde gelegten Gemeindegewerte des einzelnen Landes sowie des entsprechend gewichteten Anteils von Berlin (West) an der Summe der nach Absatz 3 Satz 3 und 4 zugrunde gelegten Gemeindegewerte aller in Absatz 1 Nummer 1 genannten Länder und Berlin (West). Der Schlüssel für die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Länder und Berlin (Ost) bemisst sich nach dem entsprechend Absatz 4 Satz 2 gewichteten Anteil der Summe der nach Absatz 4 Satz 3 und 4 zugrunde gelegten Gemeindegewerte des einzelnen Landes sowie des entsprechend gewichteten Anteils von Berlin (Ost) an der Summe der nach Absatz 4 Satz 3 und 4 zugrunde gelegten Gemeindegewerte aller in Absatz 1 Nummer 2 genannten Länder und Berlin (Ost).

(3) Der Anteil an der Umsatzsteuer nach Absatz 1 Nummer 1 wird auf die einzelnen Gemeinden verteilt, indem eine in einer Dezimalzahl ausgedrückte Schlüsselzahl festgesetzt wird. Die Schlüsselzahl setzt sich zusammen zu 60 Prozent aus dem Anteil, der sich nach Satz 3 ergibt, und zu 40 Prozent aus dem Anteil, der sich nach Satz 4 ergibt; die Anteile sind jeweils in einer Dezimalzahl auszudrücken. Die erste Komponente der Schlüsselzahl errechnet sich

1. zu 70 Prozent aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an dem Gewerbesteueraufkommen im jeweiligen Land, das als Summe der Jahre 1990 bis 1997 auf der Grundlage der Erhebung nach § 4 Nummer 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes, für Berlin (West) als Summe der monatlichen Nachweisungen des Steueraufkommens, ermittelt wurde;
2. zu 30 Prozent aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort im jeweiligen Land, die als Durchschnitt für die Jahre 1990 bis 1998 in der Beschäftigten- und Entgeltstatistik mit Stand 30. Juni des jeweiligen Jahres ermittelt wurde; dabei bleiben die Beschäftigten der Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen unberücksichtigt.

Die zweite Komponente der Schlüsselzahl errechnet sich aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an der Summe der für jede einzelne Gemeinde ermittelten und mit dem durchschnittlichen örtlichen Hebesatz der

**§ 5b Übermittlung statistischer Ergebnisse**

Zur Festsetzung der Verteilungsschlüssel nach § 5a, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder den Gemeinden und ihren Spitzenverbänden auf Landes- und Bundesebene auf Ersuchen die dafür erforderlichen Tabellen mit Ergebnissen der hierzu vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder durchgeführten Berechnungen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur für die Zwecke, für die sie übermittelt worden sind, nur durch Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Personen, die entsprechend § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden sind, und nur räumlich, organisatorisch und personell getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben verwendet werden, für die sie gleichfalls von Bedeutung sein können. Sie sind von den Gemeinden und ihren Spitzenverbänden geheim zu halten und vier Jahre nach Festsetzung des Verteilungsschlüssels zu löschen. Werden innerhalb dieser Frist Einwendungen gegen die Berechnung des Verteilungsschlüssels erhoben,

---

Jahre 1995 bis 1998 multiplizierten Gewerbesteuer-Messbeträge nach dem Gewerbekapital im jeweiligen Land; Grundlage für die Gewerbesteuer-Messbeträge nach dem Gewerbekapital ist das Ergebnis der Gewerbesteuerstatistik für das Veranlagungsjahr 1995, Grundlage für die örtlichen Hebesätze ist die Erhebung nach § 4 Nummer 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes. Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 können bis zu 20 Prozent des Anteils an der Umsatzsteuer nach Absatz 1 gemäß Landesrecht an Gemeinden verteilt werden, die als Folge der Regelungen der Absätze 1 und 3 Satz 1 bis 4 und der Regelungen in den Artikeln 1 bis 4 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) besondere finanzielle Nachteile haben.

(4) Der Anteil an der Umsatzsteuer nach Absatz 1 Nummer 2 wird auf die einzelnen Gemeinden verteilt, indem eine in einer Dezimalzahl ausgedrückte Schlüsselzahl festgesetzt wird. Die Schlüsselzahl setzt sich zusammen zu 70 Prozent aus dem Anteil, der sich nach Satz 3 ergibt, und zu 30 Prozent aus dem Anteil, der sich nach Satz 4 ergibt; die Anteile sind jeweils in einer Dezimalzahl auszudrücken. Die erste Komponente der Schlüsselzahl errechnet sich aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an dem Gewerbesteueraufkommen im jeweiligen Land, das als Summe der Jahre 1992 bis 1997 auf der Grundlage der Erhebung nach § 4 Nummer 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes, für Berlin (Ost) als Summe der monatlichen Nachweisungen des Steueraufkommens, ermittelt wurde. Die zweite Komponente der Schlüsselzahl errechnet sich aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort im jeweiligen Land, die als Durchschnitt für die Jahre 1996 bis 1998 in der Beschäftigten- und Entgeltstatistik mit Stand 30. Juni des jeweiligen Jahres ermittelt wurde; dabei bleiben die Beschäftigten der Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen unberücksichtigt.“

**UMNUMMERIERUNG**

01.01.2018.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) hat § 5b in § 5a umnummeriert.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2018.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Fortschreibungsfähiger Bestandteil des Verteilungsschlüssels“. Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „vorbehaltlich des § 5c Absatz 1“ nach „wird“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 2 lit. c litt. aa littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 „2001 bis 2006“ durch „2010 bis 2015“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. c litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „2004 bis 2006“ durch „2013 bis 2015“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. c litt. aa littt. ccc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „2003 bis 2005“ durch „2012 bis 2014“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „2012“ durch „2021“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

dürfen die Daten bis zur abschließenden Klärung der Einwendungen aufbewahrt werden, soweit sie für die Klärung erforderlich sind. § 16 Absatz 9 des Bundesstatistikgesetzes gilt entsprechend.<sup>6</sup>

## 6 QUELLE

01.11.1997.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat die Vorschrift eingefügt.

### ÄNDERUNGEN

27.06.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496) hat Abs. 4 eingefügt.

24.06.1999.—Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S. 1382) hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2486) hat in Abs. 1 „und 2“ durch „bis 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5a Abs. 1 Satz 1 wird auf die einzelnen Gemeinden verteilt, indem eine in einer Dezimalzahl ausgedrückte Schlüsselzahl festgesetzt wird. Die Schlüsselzahl setzt sich zusammen zu 70 vom Hundert aus dem in einer Dezimalzahl ausgedrückten Anteil der einzelnen Gemeinde an dem als Summe der Jahresergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik, für Berlin (West) als Summe der monatlichen Nachweisungen des Steueraufkommens, für die Jahre 1990 bis 1996 ermittelten Gewerbesteueraufkommen im jeweiligen Land, und zu 30 vom Hundert aus dem in einer Dezimalzahl ausgedrückten Anteil der einzelnen Gemeinde an der als Durchschnitt für die Jahre 1990 bis 1995 in der Beschäftigten- und Entgeltstatistik mit Stand 30. Juni des jeweiligen Jahres ermittelten Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen im jeweiligen Land und Berlin (West). In Ausnahme zu der in den Sätzen 1 und 2 getroffenen Regelung können bis zu 20 vom Hundert des Anteils an der Umsatzsteuer nach § 5a Abs. 1 Satz 1 nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen an Gemeinden verteilt werden, die unter Berücksichtigung der Regelungen der Absätze 1 und 2 Satz 1 und 2 verbleibende besondere finanzielle Nachteile bei der Gewerbesteuer als Folge der Regelungen in den Artikeln 1 bis 4 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) haben.

(3) Der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5a Abs. 1 Satz 2 wird nach folgendem Schlüssel auf die einzelnen Gemeinden verteilt:

Die Schlüsselzahl ist der in einer Dezimalzahl ausgedrückte Anteil der Gemeinde an dem als Summe der Jahresergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik für die Jahre 1992 bis 1996 ermittelten Gewerbesteueraufkommen im jeweiligen Land.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. d und e desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Verteilungsschlüssel nach § 5a Abs. 2 und § 5b werden 1999 mit dem Ziel einer Anpassung ab dem Jahr 2000 überprüft. Dabei sind für die Verteilungsschlüssel nach Absatz 2 die Ergebnisse der Gewerbesteuerstatistik für das Veranlagungsjahr 1995, das Gewerbesteueraufkommen für die Jahre 1990 bis 1997 und die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten für die Jahre 1990 bis 1998 zu berücksichtigen. Für die Verteilungsschlüssel nach Absatz 3 sind das Gewerbesteueraufkommen für die Jahre 1992 bis 1997 und die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten für die Jahre 1996 bis 1998 zu berücksichtigen. Dazu führt das Statistische Bundesamt Berechnungen durch.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 im neuen Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Zur Überprüfung der Verteilungsschlüssel nach Absatz 4 und der Verteilung der 20 vom Hundert des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach Absatz 2 Satz 3, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit Ergebnissen der nach Absatz 4 Satz 4 durchgeführten Berechnungen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt den Gemeinden und ihren Spitzenverbänden auf Landes- und Bundesebene übermittelt werden.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 6 „Absatz 4“ durch „Absatz 2 und 3 sowie § 5a Abs. 2 und der Verteilung der 20 vom Hundert des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1626) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 5b Aufteilung des Anteils an der Umsatzsteuer auf die Gemeinden

(1) Der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5a Abs. 1 Satz 1 und der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5a Abs. 1 Satz 2 werden jeweils nach Schlüsseln auf die Gemeinden aufgeteilt, die von den Ländern nach



Absatz 2 Satz 1 bis 4 und nach Absatz 3 ermittelt und durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung festgesetzt werden.

(2) Der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5a Abs. 1 Satz 1 wird auf die einzelnen Gemeinden verteilt, indem eine in einer Dezimalzahl ausgedrückte Schlüsselzahl festgesetzt wird. Die Schlüsselzahl setzt sich zusammen zu 60 vom Hundert aus dem Anteil, der sich nach Satz 3 ergibt, und zu 40 vom Hundert aus dem Anteil, der sich nach Satz 4 ergibt; die Anteile sind jeweils in einer Dezimalzahl auszudrücken. Die erste Komponente der Schlüsselzahl errechnet sich

1. zu 70 vom Hundert aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an dem Gewerbesteueraufkommen im jeweiligen Land, das als Summe der Jahre 1990 bis 1997 auf der Grundlage der Erhebung nach § 4 Nr. 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes, für Berlin (West) als Summe der monatlichen Nachweisungen des Steueraufkommens, ermittelt wurde;
2. zu 30 vom Hundert aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im jeweiligen Land, die als Durchschnitt für die Jahre 1990 bis 1998 in der Beschäftigten- und Entgeltstatistik mit Stand 30. Juni des jeweiligen Jahres ermittelt wurde; dabei bleiben die Beschäftigten der Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen unberücksichtigt.

Die zweite Komponente der Schlüsselzahl errechnet sich aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an der Summe der für jede einzelne Gemeinde ermittelten und mit dem durchschnittlichen örtlichen Hebesatz der Jahre 1995 bis 1998 multiplizierten Gewerbesteuer-Messbeträge nach dem Gewerbekapital im jeweiligen Land; Grundlage für die Gewerbesteuer-Messbeträge nach dem Gewerbekapital ist das Ergebnis der Gewerbesteuerstatistik für das Veranlagungsjahr 1995, Grundlage für die örtlichen Hebesätze ist die Erhebung nach § 4 Nr. 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes. Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 können bis zu 20 vom Hundert des Anteils an der Umsatzsteuer nach § 5a Abs. 1 Satz 1 gemäß Landesrecht an Gemeinden verteilt werden, die als Folge der Regelungen der Absätze 1 und 2 Satz 1 bis 4 und der Regelungen in den Artikeln 1 bis 4 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) besondere finanzielle Nachteile haben.

(3) Der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5a Abs. 1 Satz 2 wird auf die einzelnen Gemeinden verteilt, indem eine in einer Dezimalzahl ausgedrückte Schlüsselzahl festgesetzt wird. Die Schlüsselzahl setzt sich zusammen zu 70 vom Hundert aus dem Anteil, der sich nach Satz 3 ergibt und zu 30 vom Hundert aus dem Anteil, der sich nach Satz 4 ergibt; die Anteile sind jeweils in einer Dezimalzahl auszudrücken. Die erste Komponente der Schlüsselzahl errechnet sich aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an dem Gewerbesteueraufkommen im jeweiligen Land, das als Summe der Jahre 1992 bis 1997 auf der Grundlage der Erhebung nach § 4 Nr. 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes, für Berlin (Ost) als Summe der monatlichen Nachweisungen des Steueraufkommens, ermittelt wurde. Die zweite Komponente der Schlüsselzahl errechnet sich aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im jeweiligen Land, die als Durchschnitt für die Jahre 1996 bis 1998 in der Beschäftigten- und Entgeltsstatistik mit Stand 30. Juni des jeweiligen Jahres ermittelt wurde; dabei bleiben die Beschäftigten der Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen unberücksichtigt.

(4) Zur Überprüfung der Verteilungsschlüssel nach Absatz 2 und 3 und zur Verteilung der 20 vom Hundert des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach Absatz 2 Satz 5 sowie des Verteilungsschlüssels nach § 5a Abs. 2, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit Ergebnissen der hierzu vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Berechnungen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt den Gemeinden und ihren Spitzenverbänden auf Landes- und Bundesebene übermittelt werden. Die in Satz 1 genannten Tabellen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Sie sind von den Gemeinden und ihren Spitzenverbänden geheimzuhalten. Die Übermittlungen sind vom Statistischen Bundesamt nach Maßgabe des § 16 Abs. 9 des Bundesstatistikgesetzes aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Es ist durch organisatorische, personelle und technische Maßnahmen sicherzustellen, daß nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Personen, die zur Geheimhaltung besonders verpflichtet wurden, Empfänger von Einzelangaben sind und daß eine Trennung von anderen kommunalen Verwaltungsstellen, die nicht mit der Überprüfung der Verteilungsschlüssel nach Absatz 2 und 3 sowie § 5a Abs. 2 und der Verteilung der 20 vom Hundert des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach Absatz 2 Satz 5 befaßt sind, sichergestellt ist.“

UMNUMMERIERUNG

### § 5c Rechtsverordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 5a durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu treffen.<sup>7</sup>

### § 5d Überweisung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

(1) Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die Länder wird nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes vom Bundesministerium der Finanzen vorgenommen. Die Weiterverteilung auf die Gemeinden obliegt den Ländern.

(2) Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Überweisung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer an die Gemeinden.

(3) Für die Berichtigung von Fehlern gilt § 4 entsprechend.<sup>8</sup>

---

01.01.2018.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) hat § 5b in § 5a umnummeriert.

Artikel 3 Nr. 4 desselben Gesetzes hat § 5d in § 5b umnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2018.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) hat in Satz 1 „§ 5c“ durch „§ 5a“ ersetzt.

#### 7 QUELLE

01.11.1997.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat die Vorschrift eingefügt.

#### UMNUMMERIERUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1626) hat § 5c in § 5e umnummeriert.

#### QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1626) hat die Vorschrift eingefügt.

#### AUFHEBUNG

01.01.2018.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 5c Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

(1) Der Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird

1. in den Jahren 2009 bis 2011 mit einem Anteil von 75 Prozent gemäß dem Schlüssel nach § 5a und mit einem Anteil von 25 Prozent gemäß dem Schlüssel nach § 5b,
2. in den Jahren 2012 bis 2014 mit einem Anteil von jeweils 50 Prozent gemäß den Schlüsseln nach den §§ 5a und 5b und
3. in den Jahren 2015 bis 2017 mit einem Anteil von 25 Prozent gemäß dem Schlüssel nach § 5a und mit einem Anteil von 75 Prozent gemäß dem Schlüssel nach § 5b gebildet.

Ab dem Jahr 2018 wird der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer gemäß dem Schlüssel nach § 5b verteilt.

(2) Die sich aus den Verteilungsschlüsseln nach Absatz 1 ergebenden Anteile an der Umsatzsteuer werden auf die einzelnen Länder jeweils nach Schlüsseln verteilt, die vom Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt werden. Die Länder stellen dem Bundesministerium der Finanzen die für die Ermittlung der Schlüssel notwendigen Daten zur Verfügung. Die Anteile an der Umsatzsteuer nach Absatz 1 werden jeweils nach Schlüsseln auf die Gemeinden aufgeteilt, die von den Ländern nach Absatz 1 ermittelt und durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung festgesetzt werden. Die Länder ermitteln die Schlüsselzahlen ihrer Gemeinden auf der Grundlage von Schlüsselzahlen, die aus Bundessummen abgeleitet und durch die Länder auf Eins normiert werden.“

#### UMNUMMERIERUNG

01.01.2018.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) hat § 5c in § 5e umnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2018.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) hat „§ 5c“ durch „§ 5a“ ersetzt.

**8 QUELLE**

01.11.1997.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

27.06.1998.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Verteilungsschlüssel nach den §§ 5a und 5b werden nach Vorliegen der notwendigen Daten zum 1. Januar 2000 auf einen fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssel umgestellt, der unter Berücksichtigung einer Kombination der folgenden Merkmale durch Gesetz festgelegt wird:

1. Arbeitslöhne und Beiträge für die im Betrieb tätigen Unternehmer (Mitunternehmer) im Sinne des § 31 des Gewerbesteuergesetzes;
2. abnutzbares Anlagevermögen ohne immaterielle Wirtschaftsgüter.

Als weiteres Merkmal können die Vorräte herangezogen werden.

(2) Das Statistische Bundesamt führt nach § 1 Abs. 4 und § 3 des Gesetzes über Steuerstatistiken zur Vorbereitung der Umstellung Berechnungen mit den in Absatz 1 genannten Merkmalen durch.“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2486) hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 862) hat in Abs. 1 Satz 1 „2003“ durch „2004“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2922) hat in Abs. 1 Satz 1 „2004“ durch „2006“ ersetzt.

10.12.2004.—Artikel 8 Abs. 12 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 3 Satz 2 „Satz 1“ nach „§§ 284, 285“ eingefügt.

14.09.2005.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Verteilungsschlüssel nach den §§ 5a und 5b werden zum 1. Januar 2006 auf einen fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssel umgestellt. Der Verteilungsschlüssel setzt sich aus dem in einer Dezimalzahl ausgedrückten Anteil der einzelnen Gemeinde an der als Durchschnitt für den in Absatz 2 genannten Erhebungszeitraum und seine beiden Vorjahre in der Beschäftigten- und Entgeltstatistik mit Stand 30. Juni des jeweiligen Jahres ermittelten Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen im jeweiligen Land sowie aus folgenden Merkmalen zusammen:

1. Sachanlagen nach § 247 Abs. 2, § 266 Abs. 2 Posten A.II des Handelsgesetzbuchs (Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes;
2. Vorräte nach § 266 Abs. 2 Posten B.I. des Handelsgesetzbuchs (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren, geleistete Anzahlungen) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes;
3. Löhne und Gehälter nach § 275 Abs. 2 Posten 6 Buchstabe a des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes.

Das Verhältnis der Merkmale zueinander wird durch Gesetz festgelegt.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 5 aufgehoben und Abs. 6 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 bis 5 lauteten:

„(2) Die zur Festlegung des Schlüssels nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Daten werden für jeden Erhebungszeitraum, erstmals für den Erhebungszeitraum 1998, von den Gewerbebetrieben erhoben, für die ein Gewerbebesteuermeßbetrag festgesetzt wird. Nicht zu berücksichtigen sind die Daten von Betriebsstätten, die der Gewerbebetrieb im Ausland unterhält. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Daten zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind der Steuerbilanz zu entnehmen. Die Daten zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 sind der steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung, in Fällen der Anwendung des Umsatzkostenverfahrens ihrem Anhang nach §§ 284, 285 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe b des Handelsgesetzbuchs zu entnehmen. Gewerbebetriebe mit geschäftszweigspezifischen Gliederungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entnehmen die Daten den Posten, die denen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 entsprechen. Abweichend von Satz 1 werden von nicht bilanzierenden Gewerbebetrieben die Angaben zu Absatz 1

§ 5e<sup>9</sup>

Satz 2 Nr. 2 nicht erhoben. Angaben zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 sind für diese Betriebe dem Anlageverzeichnis, Angaben zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 der Einnahme-Überschuß-Rechnung, jeweils nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, zu entnehmen.

(4) Sind im Erhebungszeitraum Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten worden oder hat sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden erstreckt oder ist eine Betriebsstätte innerhalb eines Erhebungszeitraumes von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden, sind die nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Daten auf die einzelnen Gemeinden aufzuteilen. Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus der Aufteilung des im jeweiligen Zerlegungsverfahren angewandten gewerbsteuerlichen Zerlegungsmaßstabes nach den §§ 28 bis 33 des Gewerbesteuergesetzes.

(5) Das Statistische Bundesamt führt zur Vorbereitung der Umstellung im Rahmen der Gewerbesteuerstatistik 1998 Berechnungen unter Einbeziehung der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten durch.“ Artikel 1 Nr. 2 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 1 „ , auch soweit sie Daten zur Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und zu den sozialversicherungspflichtigen Entgelten enthalten,“ nach „Berechnungen“ sowie „der nach den Absätzen 1 bis 4“ durch „der nach Absatz 1“ und „Schlüssel nach Absatz 5“ durch „Schlüssel nach Absatz 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 6 „den Absätzen 1 bis 4“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

18.08.2007.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „Buchstabe a“ nach „Nr. 1“ gestrichen.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1626) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 5d Umstellung auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel**

(1) Die Verteilungsschlüssel nach den §§ 5a und 5b werden zum 1. Januar 2009 auf einen fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssel umgestellt. Das Statistische Bundesamt führt zur Vorbereitung der Umstellung Modellrechnungen insbesondere unter Einbeziehung der folgenden Merkmale durch:

1. das der Jahresrechnung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes entnommene Gewerbesteueraufkommen (brutto);
2. die in der Beschäftigten- und Entgeltstatistik mit Stand 30. Juni des jeweiligen Jahres ermittelte Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen;
3. die in der Beschäftigten- und Entgeltstatistik ermittelte Jahressumme der sozialversicherungspflichtigen Entgelte ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen.

(2) Zur Vorbereitung der Umstellung auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel nach Absatz 1, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit Ergebnissen der nach Absatz 1 durchgeführten Berechnungen, auch soweit sie Daten zur Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und zu den sozialversicherungspflichtigen Entgelten enthalten, vom Statistischen Bundesamt den Gemeinden und ihren Spitzenverbänden auf Landes- und Bundesebene übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die in Satz 1 genannten Tabellen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Sie sind von den Gemeinden und ihren Spitzenverbänden geheim zu halten. Die Übermittlungen sind vom Statistischen Bundesamt nach Maßgabe des § 16 Abs. 9 des Bundesstatistikgesetzes aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Es ist durch organisatorische, personelle und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Personen, die zur Geheimhaltung besonders verpflichtet wurden, Einzelangaben empfangen und dass eine Trennung von anderen kommunalen Verwaltungsstellen, die nicht mit der Überprüfung der Verteilungsschlüssel nach Absatz 1 befasst sind, sichergestellt ist.“

UNUMMERIERUNG

01.01.2018.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) hat § 5d in § 5b unnummeriert.

Artikel 3 Nr. 6 desselben Gesetzes hat § 5f in § 5d unnummeriert.

9 QUELLE

§ 5f<sup>10</sup>**§ 6 Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens**

(1) Die Gemeinden führen nach den folgenden Vorschriften eine Umlage an das für sie zuständige Finanzamt ab. Die Umlage ist entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufzuteilen.

(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit dem Vervielfältiger nach Absatz 3 multipliziert wird. Das Istaufkommen entspricht den Isteinnahmen nach der Jahresrechnung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes.

(3) Der Vervielfältiger ist die Summe eines Bundes- und Landesvervielfältigers für das jeweilige Land. Der Bundesvervielfältiger beträgt im Jahr 2008 12 Prozent, im Jahr 2009 13 Prozent und ab dem Jahr 2010 14,5 Prozent. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt im Jahr 2008 18 Prozent, im Jahr 2009 19 Prozent und ab dem Jahr 2010 20,5 Prozent. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt im Jahr 2008 47 Prozent, im Jahr 2009 48 Prozent und ab dem Jahr 2010 49,5 Prozent. Der Landesvervielfältiger nach Satz 4 wird ab dem Jahr 2020 um 29 Prozentpunkte abgesenkt. Absatz 5 Satz 9 gilt entsprechend.

(4) Das sich bei den übrigen Ländern aus der höheren Gewerbesteuerumlage – in Relation zum Vervielfältiger der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen – auf Grund der unterschiedlichen Landesvervielfältiger ergebende Mehraufkommen bleibt bei der Ermittlung der Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden im Sinne der §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern unberücksichtigt.

(5) Zur Mitfinanzierung der Belastungen, die den Ländern im Zusammenhang mit der Neuregelung der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ verbleiben, wird der Landesvervielfältiger nach Absatz 3 Satz 4 bis einschließlich dem Jahr 2019 um eine Erhöhungszahl angehoben. Die fortwirkende Belastung nach Satz 1 beträgt jährlich 2 582 024 000 Euro. Sie wird den einzelnen Ländern

01.11.1997.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2486) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Oberste Finanzbehörde des Landes übertragen.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 15a“ durch „§ 17“ ersetzt.

**UMNUMMERIERUNG**

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1626) hat § 5e in § 5f umnummeriert.

Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes hat § 5c in § 5e umnummeriert.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1626) hat „den §§ 5a und 5b“ durch „§ 5c“ ersetzt.

**UMNUMMERIERUNG**

01.01.2018.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) hat § 5e in § 5c umnummeriert.

**10 UMNUMMERIERUNG**

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1626) hat § 5e in § 5f umnummeriert.

01.01.2018.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) hat § 5f in § 5d umnummeriert.

des Bundesgebietes mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes in dem Verhältnis zugeordnet, das ihren Anteilen an den Leistungen nach § 1 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung für das Jahr 2004 entspricht. Die Erhöhungs- und Ermäßigungsbeträge nach § 1 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung bleiben dabei unberücksichtigt. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erhöhungszahl jährlich so festzusetzen, daß das Mehraufkommen der Umlage 50 Prozent der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden in Höhe von bundesdurchschnittlich rund 40 Prozent des Betrages nach Satz 2 entspricht. Werden die Länder zu Ausgleichsleistungen nach § 6b des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ herangezogen, ist zur Beteiligung der Gemeinden die Erhöhungszahl im Jahr 2020 so festzusetzen, dass das Mehraufkommen der Umlage 50 Prozent der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden in Höhe von bundesdurchschnittlich rund 40 Prozent der Ausgleichsleistungen entspricht. Das auf der Anhebung des Vervielfältigers beruhende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und bleibt bei der Ermittlung der Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden im Sinne der §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern unberücksichtigt. Die Rechtsverordnung kann nähere Bestimmungen über die Abführung der Umlage treffen. Die Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden bis zur Höhe ihres jeweiligen Anteils an den Gesamtsteuereinnahmen – einschließlich der Zuweisungen im Rahmen der Steuerverbünde – in den einzelnen Ländern bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

(6) Übersteigen in einer Gemeinde die Erstattungen an Gewerbesteuer in einem Jahr die Einnahmen aus dieser Steuer, so erstattet das Finanzamt der Gemeinde einen Betrag, der sich durch Anwendung der Bemessungsgrundlagen des Absatzes 2 auf den Unterschiedsbetrag ergibt. Ist für das Erhebungsjahr der Hebesatz gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10 Prozent abgesenkt, ist abweichend von Absatz 2 der Hebesatz des Vorjahres anzusetzen; mindestens ist aber der Durchschnitt der Hebesätze für die letzten drei vorangegangenen Jahre zugrunde zu legen, in denen die Erstattungen an Gewerbesteuer die Einnahmen aus dieser Steuer nicht überstiegen haben.

(7) Die Umlage ist jährlich bis zum 1. Februar des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November des Erhebungsjahres sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Istaufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. Absatz 6 gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

(8) Die Landesregierungen können nähere Bestimmungen über die Festsetzung und Abführung der Umlage durch Rechtsverordnung treffen.<sup>11</sup>

---

## 11 ÄNDERUNGEN

01.01.1980.—Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat in Abs. 2 „120 vom Hundert“ durch „80 vom Hundert“ ersetzt.

01.01.1983.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 2 „80 vom Hundert“ durch „58 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

30.06.1990.—Artikel 33 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) hat Abs. 2a eingefügt.

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 lit. c des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

28.06.1991.—Artikel 14 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Abweichend von Satz 1 beträgt bis zum 31. Dezember 1994 die Gewerbesteuerumlage in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 15 vom Hundert des Gewerbesteueraufkommens.“

29.02.1992.—Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit 58 vom Hundert vervielfältigt wird. Der in Satz 1 vorge-

sehene Vervielfältiger ermäßigt sich ab 1. Januar 1984 auf 52 vom Hundert. Abweichend von Satz 1 beträgt die Gewerbesteuerumlage in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zum 31. Dezember 1992 0 vom Hundert und bis zum 31. Dezember 1994 7,5 vom Hundert des Gewerbesteueraufkommens.“

01.01.1993.—Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit 52 vom Hundert vervielfältigt wird. Abweichend von Satz 1 beträgt die Gewerbesteuerumlage in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zum 31. Dezember 1992 0 vom Hundert.“

01.01.1994.—Artikel 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit 28 vom Hundert vervielfältigt wird.“

01.01.1995.—Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) und Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Gemeinden führen nach den folgenden Vorschriften eine Umlage an das für sie zuständige Finanzamt ab. Die Umlage ist nach den Vorschriften über die Verteilung des Aufkommens der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf den Bund und das Land aufzuteilen.

(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit 38 vom Hundert vervielfältigt wird.

(2a) Der Vervielfältiger nach Absatz 2 wird zur Beteiligung der Gemeinden an den Beträgen, die die Länder gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung des Artikels 32 des Gesetzes zu dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 an den Bund leisten, um eine Erhöhungszahl angehoben. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erhöhungszahl jährlich so festzusetzen, daß das Mehraufkommen der Umlage 50 v. H. der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden in Höhe von bundesdurchschnittlich rund 40 v. H. der nach Satz 1 zu erbringenden Länderleistungen entspricht. Das auf der Anhebung des Vervielfältigers beruhende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht abweichend von der Verteilung nach Absatz 1 den Ländern zu und bleibt bei der Ermittlung der Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden im Sinne der §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern unberücksichtigt. Die Rechtsverordnung kann nähere Bestimmungen über die Abführung der Umlage treffen. Die Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden bis zur Höhe ihres jeweiligen Anteils an den Gesamtsteuereinnahmen (einschließlich der Zuweisungen im Rahmen der Steuerverbünde) in den einzelnen Ländern bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

(3) Übersteigen in einer Gemeinde die Erstattungen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in einem Jahr die Einnahmen aus dieser Steuer, so erstattet das Finanzamt der Gemeinde einen Betrag, der sich durch Anwendung der Bemessungsgrundlagen des Absatzes 2 auf den Unterschiedsbetrag ergibt.

(4) Die Umlage ist jährlich bis zum 1. Februar des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November des Erhebungsjahres sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Istaufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. Absatz 3 gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

(5) Die Landesregierungen können nähere Bestimmungen über die Festsetzung und Abführung der Umlage durch Rechtsverordnung treffen.“

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 790) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 10 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat Abs. 3a eingefügt.

01.11.1997.—Artikel 10 Nr. 2 lit. d des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Übersteigen in einer Gemeinde die Erstattungen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in einem Jahr die Einnahmen aus dieser Steuer, so erstattet das Finanzamt der

Gemeinde einen Betrag, der sich durch Anwendung der Bemessungsgrundlagen des Absatzes 2 auf den Unterschiedsbetrag ergibt. Ist für das Erhebungsjahr der Hebesatz gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10 vom Hundert abgesenkt, ist abweichend von Absatz 2 der Hebesatz des Vorjahres anzusetzen; mindestens ist aber der Durchschnitt der Hebesätze für die letzten drei vorangegangenen Jahre zugrunde zu legen, in denen die Erstattungen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital die Einnahmen aus dieser Steuer nicht überstiegen haben.“

01.01.1998.—Artikel 10 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit dem Vervielfältiger nach Absatz 3 multipliziert wird.“

Artikel 10 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 3 neu gefasst. Die Sätze 3 und 4 lauten: „Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt 19 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt 48 vom Hundert.“

Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2486) hat in Abs. 2 Satz 1 „den Absätzen 3 und 3a Satz 3“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3a aufgehoben. Abs. 3a lautete:

„(3a) Die Umlage, soweit sie auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet entfällt und an den Bund abzuführen ist, wird in den Jahren 1997 und 1998 nicht abgeführt. Die Umlage, soweit sie auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet entfällt und an die Länder abzuführen ist, wird im Jahr 1997 nicht abgeführt. Für das Jahr 1998 beträgt der Landesvervielfältiger abweichend von Absatz 3 Satz 3 7 vom Hundert.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Bei der Ermittlung des Mehraufkommens ist § 6 Abs. 3a Satz 3 nicht anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „Die Bundesregierung“ durch „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Sätze 2 bis 4 in Abs. 3 neu gefasst. Die Sätze 2 bis 4 lauteten: „Der Bundesvervielfältiger beträgt 19 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt für die Jahre 1998 bis 2000 26 vom Hundert und ab dem Jahr 2001 25 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt für die Jahre 1998 bis 2000 55 vom Hundert und ab dem Jahr 2001 54 vom Hundert.“

01.01.2005.—Artikel 6 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) hat Satz 5 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Er ist 1997 zu überprüfen.“

Artikel 6 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 6 „Satz 5“ durch „Satz 9“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 2 lit. b litt. aa und bb desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 durch die Sätze 1 bis 4 ersetzt. Satz 1 lautete: „Der Landesvervielfältiger nach Absatz 3 Satz 4 wird zur Beteiligung der Gemeinden an den Beträgen, die die Länder nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung an den Bund leisten, um eine Erhöhungszahl angehoben.“

Artikel 6 Nr. 2 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 5 „der nach Satz 1 zu erbringenden Länderleistungen“ durch „des Betrages nach Satz 2“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 2 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 6 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2922) hat die Sätze 2 bis 4 in Abs. 3 neu gefasst. Die Sätze 2 bis 4 lauteten: „Der Bundesvervielfältiger beträgt im Jahr 2001 24 vom Hundert, im Jahr 2002 30 vom Hundert, im Jahr 2003 36 vom Hundert, in den Jahren 2004 und 2005 38 vom Hundert und ab dem Jahr 2006 35 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt im Jahr 2001 30 vom Hundert, im Jahr 2002 36 vom Hundert, im Jahr 2003 42 vom Hundert, in den Jahren 2004 und 2005 44 vom Hundert und ab dem Jahr 2006 41 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt im Jahr 2001 59 vom Hundert, im Jahr 2002 65 vom Hundert, im Jahr 2003 71 vom Hundert, in den Jahren 2004 und 2005 73 vom Hundert und ab dem Jahr 2006 70 vom Hundert.“

18.08.2007.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat in Abs. 2 Satz 2 „Buchstabe a“ nach „Nr. 1“ gestrichen.



## § 7 Sondervorschriften für Berlin und Hamburg

In Berlin und Hamburg steht der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer dem Land zu. Die Länder Berlin und Hamburg führen den Bundesanteil an der Umlage nach § 6 an den Bund ab. Im übrigen finden §§ 2 bis 5 und 6 in Berlin und Hamburg keine Anwendung.<sup>12</sup>

## § 8 Subdelegation

Soweit dieses Gesetz die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, können die Landesregierungen die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die oberste Finanzbehörde des Landes übertragen.<sup>13</sup>

## § 9 Ermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen kann dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift im Bundesgesetzblatt bekannt machen.<sup>14</sup>

## § 10<sup>15</sup>

01.01.2008.—Artikel 11 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Vervielfältiger ist die Summe eines Bundes- und Landesvervielfältigers für das jeweilige Land. Der Bundesvervielfältiger beträgt im Jahr 2004 20 vom Hundert, im Jahr 2005 19 vom Hundert und ab dem Jahr 2006 16 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt im Jahr 2004 26 vom Hundert, im Jahr 2005 25 vom Hundert und ab dem Jahr 2006 22 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt im Jahr 2004 55 vom Hundert, im Jahr 2005 54 vom Hundert und ab dem Jahr 2006 51 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger nach Satz 4 wird ab dem Jahr 2020 um 29 Vomhundertpunkte abgesenkt. Absatz 5 Satz 9 gilt entsprechend.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 5 Satz 5 und 6 jeweils „50 vom Hundert“ durch „50 Prozent“ und jeweils „40 vom Hundert“ durch „40 Prozent“ sowie in Abs. 6 Satz 2 „10 vom Hundert“ durch „10 Prozent“ ersetzt.

### 12 ÄNDERUNGEN

01.11.1997.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„In Berlin und Hamburg steht der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer dem Land zu. Die Länder Berlin und Hamburg führen den Bundesanteil der Umlage nach § 6 an den Bund ab. Im übrigen finden §§ 2 bis 6 in Berlin und Hamburg keine Anwendung.“

### 13 AUFHEBUNG

01.11.1997.—Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift war bloße Änderungsvorschrift.

#### QUELLE

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2486) hat die Vorschrift eingefügt.

### 14 AUFHEBUNG

01.11.1997.—Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift war bloße Aufhebungsvorschrift.

#### QUELLE

18.08.2007.—Artikel 11 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat die Vorschrift eingefügt.

### 15 AUFHEBUNG

01.11.1997.—Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 10 **Erstmalige Anwendung**

§ 11<sup>16</sup>

§ 12<sup>17</sup>

---

(1) Dieses Gesetz ist erstmals auf das Aufkommen der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer im Jahr 1970 anzuwenden.

(2) § 1 des Gesetzes über Steuerstatistiken in der Fassung des § 8 gilt erstmals für die Steuerstatistiken 1965.“

**16 AUFHEBUNG**

29.02.1992.—Artikel 28 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 11 Geltung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

**17 AUFHEBUNG**

01.11.1997.—Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“